

F.K. 44. 27

Ihrer

Ve

1705

Königl. Maj. in Pohlen, ꝛc.

als

Chur-Fürstens zu Sachsen, ꝛc.

MANDAT

zu

PUBLICATION

der

Erläuterung und Verbesserung

Der bisherigen

PROCESS-

und

Gerichts-Ordnung,

De Dato Dresden, den 10. Januarii, Anno 1724.

Mit Königl. Pohl. und Chursl. S. aller gn. Privilegio.



Druckts daselbst Joh. Conrad Stöbel, Kön. Hof-Buchdr.



1712

Im Namen Gottes Amen

Wir Friedrich August

MANDAT

PUBLICATION

Wir Friedrich August

der Sachsen

PROCES

Im Namen Gottes Amen

Wir Friedrich August

der Sachsen

Im Namen Gottes Amen





FRIEDRICH
August, von Gottes
Gnaden, König in Pohlen,
Groß Herzog in Litthauen,
Keussen, Preussen,
Mazovien, Samogitien, Knovien,
Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland,
Smolensceien, Severien und Tschernicovien, 2c. Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des
Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und
Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen,
A 2 Marg-

Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, 2c.

Santbiethen allen und jeden Unseren Prælaten/ Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch Ober- Creyß-Haupt- und Ambt- Leuten, Schöffern und Berwaltern, Rätthen in Städten, Richtern, Schultheissen, und insgemein denen, so mit Gerichten beliehen, dieselben inne haben und verwalten, auch allen andern Unseren Unterthanen, oder denen dieses Mandat fürkömmet, Unsern Gruß, Gnade und alles Gutes, Und fügen ihnen dabey zu wissen, Daß, wie Unsere Landes-väterliche Sorgfalt jederzeit dahin gerichtet gewesen, damit die unnöthigen Weitläufftigkeiten derer Processse möglichst vermieden, denen, bey dem Justiz- Wesen eingerissenen grossen Mißbräuchen nachdrücklich gesteuert, und dargegen einem jeden zu seinem Rechte auff schleunigste verholffen werden möchte, Also Wir zu solchem Ende eine besondere Commission angeordnet, und derselben in Gnaden anbefohlen, die bißherige, in Unseren Landen eingeführte Process-Ordnung, nebst andern dahin gehörigen Landes-Gese-

Gesetzen und Mandaten, auffß genaueste zu durchgehen, und mit allem Fleisse zu untersuchen, wie ein und das andere darinnen kürzer zu fassen, und denen obangezogenen schädlichen Mißbräuchen und gestieffentlichen Verzögerungen derer Processen, fürnehmlich auch bey denen Concurfibus Creditorum, zulänglich abzuhelffen, und alles in eine bessere Ordnung und Gewißheit zu bringen seyn möchte.

Da nun angeregte Commisſion solches gehorsamst bewerkstelliget, und ein ausführlich Project, worinnen die bißherige Process-Ordnung, wo es nöthig gewesen, geändert, erläutert und suppliret worden, gefertigt; So haben Wir solches zuörderst denen Dicasteriis Unserer Lande zugeschicket, und deren Erinnerungen und Gutachten darüber erfordert, auch, was darunter erheblich befunden worden, darbey in Obacht nehmen, und durch Unsere Landes-Regierung das Project darnach einrichten, auch, nachdem Wir hierauff nicht nur mit Unserer Bettern Ebden. Ebden. gewöhnliche Communication gepflogen, sondern auch bey jüngst-gehaltenem allgemeinen Land-Tage derer gesambten getreuen Stände und vorgreifliches Gutachten darüber vernommen, obgedachtes Project vollends zu Stande bringen, und nach denen Titul

der alten Proceß-Ordnung also abfassen lassen, daß selbiges, um mehrerer Bequemlichkeit willen, derselben von Titul zu Titul beygedruckt werden könne, Gestalt auffer dem, und worinnen die vorige Proceß-Ordnung in der ieszigen Erläuterung nicht ausdrücklich geändert oder erkläret worden, es bey derselben nochmahls allerdings sein Verbleiben hat.

Und, weiln hiernächst zu denen bisherigen Weitläufigkeiten nicht wenig Anlaß gegeben, daß besagte Unsere vorige Proceß-Ordnung in vielen Punkten, auff unterschiedene Arth angenommen und interpretiret worden, woraus die Dissensus Unserer Rechts-Collegiorum, und, nebst der Verzögerung derer Sachen, eine grosse Unge-
wissenheit und Ungleichheit im Sprechen entstanden; So haben Wir zwar solchem, soviel möglich gewesen, in dieser Unserer Erläuterung, durch Erörterung und Entscheidung derer zweiffelhaftesten Fälle, abhelffen lassen; Befinden aber doch der Nothdurfft, damit dergleichen in Zukunfft nicht so leichte und so häufig wieder entstehen möchten, hiermit wohlbedächtig zu verordnen, daß über diese Unsere erläuterte Proceß-Ordnung, ohne Unserm Vorbewußt und Approbation, niemand zu schreiben, zu commentiren, und solche zu interpretiren, sich unterfangen solle.

Ge-

Gestalt denn auch insonderheit Unsere Rechts- Collegia, bey vorkommenden Fällen, so in dieser Unserer Proceß- Ordnung nicht exprimiret, vor sich keine eigene Interpretation zu machen, sondern vielmehr jedesmahl deshalb ihren Bericht, nebst Anführung derer Rationum dubitandi, und Beyfügung ihres unvorgreiflichen Gutachtens, an Uns zu erstatten haben.

Nachdem auch durch diese Unsere erläuterte und verbesserte Gerichts- Ordnung der bisherige Modus procedendi in vielen Stücken gar sehr verändert worden; So wollen Wir gnädigt geschehen lassen, daß biß Michaëlis dieses 1724. Jahres annoch nach der vorigen Gerichts- Ordnung gesprochen und verfahren werde, Dahingegen von solchem Termin an, dieser Unserer Erläuterung in allen Punkten, Clausulen und Inhalt, und zwar auch in denen bereits abhängigen Rechts- Sachen, so viel das künfftige Verfahren und den Modum procedendi anbetriefft, allenthalben stri- ctè und unverbrüchlich nachzugehen, auch keine Observanz, Gewohnheit, Pactum oder Compromiss, so derselben entgegen, zu attendiren. Jedoch behalten Wir Uns zugleich bevor, dieselbe in Zukunft, nach Befinden und Beschaffenheit derer Zeiten und Umstände, in einem oder dem andern weiter zu erklären, oder zu verändern, Und
be

Ye 1705 K x 3444882

befehlen solchemnach hiermit Unserer gesambten
getreuen Landschafft, und insgemein allen Unseren
Unterthanen, insonderheit aber allen und jeden
Unsern Obern- und Niedern- Collegiis, ingleichen
denen Dicasteriis Unserer Lande, sich hinführo nach
dieser Unserer Erläuterung allenthalben zu ach-
ten, und darüber fest und unverbrüchlich zu hal-
ten, auch keinem, darwieder zu handeln, nachzulaf-
sen. Urkundlich haben Wir dieses Mandat ei-
genhändig unterschrieben, und Unser Cansley- Se-
cret auffzudrucken anbefohlen. So geschehen und
geben zu Dresden, am 10. Januar. Anno 1724.

AUGUSTUS REX.



Heinrich von Büchau,

Joh. Christoph Günther, S.

nc

F.K. 44. 29

Ve
1705

Ihrer

Königl. Maj. in Bohlen, etc.

als

Schur-Sürstens zu Sachsen, etc.

INDAT

zu

BPLICATION

der

ung und Verbesserung

Der bisherigen

PROCESS-

und

ts Ordnung

den, den 10. Januarii, Anno 1724.

und Chursl. S. aller gn. Privilegio.



BIBLIOTHECA
POMICKAVIANA

Druckte hieselbst Joh. Conrad Stössel, Kön. Hof Buchdr.

BIBLIOTHEK
HALLE
UNIVERSITÄT

BIBLIOTHECA
POMICKAVIANA
HALLE